

Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff), der §§ 1, 2, 4, 5, 13 a Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 14, 10 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5.2.2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch § 37 I des Gesetzes vom 17.2.2011 (GVBl. LSA S. 136) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz am **26.11.2014** folgende Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren ist, wer nach dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die Bestattung Sorge zu tragen hat oder wer die gebührenpflichtige Leistung oder die Amtshandlung veranlasst hat.
- (2) In Fällen der Umbettung ist der Antragsteller gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtung, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle einer nachgewiesenen erheblichen Härte oder Unbilligkeit der Gebühreneinzahlung können die Gebühren auf Antrag gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

II. Gebühren

§ 5 Graberwerb anlässlich eines Sterbefalles

- (1) Die einmalige Grabplatzgebühr anlässlich eines Graberwerbes beträgt:
- | | |
|---------------------------|------------|
| (1.1.) Einzelgrabstätte | 716,41 € |
| (1.2.) Doppelgrabstätte | 1.436,80 € |
| (1.3.) Kindergrabstätte | 713,10 € |
| (1.4.) Urnengrabstätte | 426,35 € |
| (1.5.) Anonyme Grabstätte | 450,87 € |
| (1.6.) Rasengräber | 469,26 € |
- (2) In den einmaligen Grabplatzgebühren sind Friedhofsunterhaltungsgebühren (§ 6) für die Ruhezeit der Grabstätte enthalten.

§ 6 Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühren je Grab

Für Gräber, deren Nutzungsrechte vor dem 01.01.2015 begründet oder verändert wurden, werden Bewirtschaftungskosten auf die Grabstellen umgelegt.

Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) je Grabstelle und Jahr 28,13 €

§ 7 Gebühren für Grabeinebnungen

Die Gebühren für Grabeinebnungen durch die Gemeinde, soweit sie angeboten werden, betragen:

- | | |
|--|----------|
| (1) Einebnung eines Urnen- oder Kindergrabes | 72,56 € |
| (2) Einebnung eines einstelligen Erdgrabes | 91,75 € |
| (3) Einebnung eines mehrstelligen Erdgrabes | 130,13 € |

§ 8 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| (1) Benutzung der Trauerhalle zur Durchführung der Trauerfeier | |
| (1.1.) Trauerhallen in den Ortsteilen Dittichenrode, Agnesdorf und Questenberg | 90,00 € |
| (1.2.) Trauerhallen in den Ortsteilen Bennungen, Breitungen, Wickerode, Kleinleinungen, Hainrode, Drebsdorf Dietersdorf, Hayn (Harz), Breitenstein, Rottleberode, Schwenda | 110,00 € |
| (1.3.) Trauerhallen in den Ortsteilen Roßla, Stolberg (Harz), Ufrungen | 130,00 € |
| (2) Bearbeitungskosten / Sterbefall | 58,16 € |
| (3) Genehmigung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Einfassungen | 19,39 € |
| (4) Bearbeitung Einebnen von Grabstellen | 29,08 € |
| (5) Bearbeitung einer Umbettung | 77,55 € |

(6) Gebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes	19,39 €
(7) Gebühr für das Öffnen einer Urnengrabstelle, soweit angeboten	113,50 €

§ 9 Verlängerung des Nutzungsrechtes

Die Gebühren für das Verlängern von Nutzungsrechten (Grabplatzgebühr einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr) um ein Jahr betragen:

(1) für eine Einzelgrabstätte	28,66 €
(2) für eine Doppelgrabstätte	57,47 €
(3) für eine Kindergrabstätte	28,52 €
(4) für eine Urnengrabstätte	28,42 €

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Südharz, den 30.11.2014

Ralf Rettig, Bürgermeister

